



Gemeindeamt Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg
Telefon 04276 / 2310-0, Telefax 04276 / 5042, DVR.-Nr. 0025712

Zahl : 713-3/1989-P

Himmelberg : 13. 01. 2003

Betreff: : Verordnung
Kanalanschlußbeitrag

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 21. 06. 1989, Zahl: 713-3/1989-P mit welcher die Erhebung eines Kanalanschlußbeitrages, Ergänzungsbeitrages und Nachtragsbeitrages zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert mit Landesgesetz, LGBl. Nr. 13/2002 ausgeschrieben wird.

In Anwendung des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 wird nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, beide in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Der Kanalanschlußbeitrag ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die ein Anschlußauftrag nach § 4 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1978, erteilt oder für die ein Anschlußrecht nach § 6 leg. cit. eingeräumt wurde.

§ 2

Ausmaß

1. Die Höhe des Kanalanschlußbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk oder die anzuschließende befestigte Fläche mit dem Beitragssatz (§ 3 dieser Verordnung).
2. Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.
3. Ein nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Gemeindekanalisationsgesetzes entrichteter Aufschließungsbeitrag ist auf den Kanalanschlußbeitrag anzurechnen. Übersteigt der anzurechnende Aufschließungsbeitrag die Höhe des Kanalanschlußbeitrages, ist dem Abgabenschuldner der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

§ 3
Beitragssatz

1. Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 2 543,55 (in Worten: zweitausendfünfhundertvierzigdrei EURO, fünfzigfünf Cent)
2. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen in einem Ausmaß, daß sich daraus eine Änderung des Beitragssatzes um mindestens 10 % ergibt, ist der Beitragssatz neu festzusetzen.

§ 4
Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung des Kanalanschlußbeitrages ist der Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.
2. Der Grundeigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Kanalanschlußbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5
Abgabenbescheid

Der Kanalanschlußbeitrag ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

§ 6
Ergänzungsbeitrag

1. Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden an den Kanal angeschlossene befestigte Flächen vergrößert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Kanalanschlußbeitrag zu Grunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.
2. Die Berechnung des Ergänzungsbeitrages hat nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter Zugrundelegung der durch die Änderung bedingten zusätzlichen Bewertungseinheiten zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 7
Nachtragsbeitrag

1. Wird der Beitragssatz (§ 3) erhöht, so ist ein Nachtragsbeitrag zu entrichten, wenn sich gegenüber dem erstmalig zur Zahlung vorgeschriebenen Kanalanschlußbeitrag unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge für die noch herzustellenden Anschlüsse ein um mindestens 50 Prozent höherer Kanalanschlußbeitrag unter Zugrundelegung des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde und seit der erstmaligen Vorschreibung des Kanalanschlußbeitrages nicht mehr als zehn Jahre vergangen sind.
2. Die Höhe des Nachtragsbeitrages gemäß Abs. 1 ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem erstmalig vorgeschriebenen Kanalanschlußbeitrag einschließlich allfälliger Ergänzungsbeiträge oder Nachtragsbeiträge gemäß Abs. 1 und dem Kanalanschlußbeitrag, der sich aufgrund des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten sinngemäß.
3. Ein Nachtragsbeitrag ist weiters zu entrichten, wenn

- a) eine Kanalisationsanlage für Niederschlagswässer in eine solche für Abwässer oder in eine solche für Niederschlagswässer und Abwässer umgebaut wird,
 - b) eine Kanalisationsanlage für Abwässer in eine solche für Niederschlagswässer und Abwässer umgebaut wird,
 - c) eine Kanalisationsanlage nachträglich mit einer Zentralkläranlage ausgestattet oder eine Zentralkläranlage erweitert wird, oder
 - d) eine Kanalisationsanlage teilweise oder zur Gänze erneuert wird, sofern die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Kosten die Höhe des Wertes der Kanalisationsanlage im Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns der Baumaßnahmen übersteigen.
4. Für die Erhebung des Nachtragsbeitrages gemäß Abs. 3 gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung.

§ 8 Fälligkeit

Die Frist für die Fälligkeit des Kanalanschlußbeitrages ist im Abgabenbescheid nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung 1983, LGBl. Nr. 36/1983 in der jeweils geltenden Fassung, festzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.7.1989 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 26. 06. 1989

Abgenommen am: 30. 08. 1989

*) die seit Erlassung der Verordnung beschlossenen Änderungen, zuletzt geändert mit Verordnung vom 19. September 2002, Zahl: 811-3/2002-IV-P, wurden im Text eingebaut.